



**Bekanntgabe der Beschlüsse und der Ergebnisse aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 11. Juli 2019
-Vorsitz Oberbürgermeister Mergel und Erster Bürgermeister Diepgen-**

- 84 -

Konversionsuntersuchung Heilbronn Nordstadt: Information
-Absetzung des Tagesordnungspunkts-
(Drucks. 156)

Herr OBM M e r g e l s e t z t den Punkt vor Eintritt in die Tagesordnung a b .

- 85 -

SLK-Kliniken Heilbronn GmbH
-Änderung Gesellschaftsvertrag und Gründung eines Medizinischen
Versorgungszentrums am Standort Möckmühl-
(Drucks. 174)

Beschluss (einstimmig):

Oberbürgermeister Mergel wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH Herrn Dr. Jendges zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der SLK-Kliniken Praxis GmbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 174.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) für Allgemeinmedizin und Pädiatrie am Standort Möckmühl.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Erwerb einer in Möckmühl ansässigen Kinderarztpraxis

- 86 -

Jahresabschluss 2018 und Gesellschafterversammlung der
Stadtsiedlung Heilbronn GmbH
(Drucks. 162)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt wird in der 29. ordentlichen Gesellschafterversammlung der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH am 15. Juli 2019 oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung ermächtigt, Folgendem zuzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für das Geschäftsjahr 2018 und dem Lagebericht der Geschäftsführung wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2018 in der vom Abschlussprüfer geprüften Fassung vom 12. April 2019 wird festgestellt.
3. Der Bilanzgewinn in Höhe von 2.207.436,90 EUR wird der Bauerneuerungsrücklage zugeführt.
4. Für das Geschäftsjahr 2017 wird
 - 4.1 der Geschäftsführung,
 - 4.2 dem AufsichtsratEntlastung erteilt.
5. Der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Stuttgart, wird als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt.

- 87 -

Jahresabschluss 2018 und Gesellschafterversammlung der
Katharinenstift Heilbronn gGmbH
(Drucks. 169)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Katharinenstift Heilbronn gGmbH oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung wird ermächtigt, Folgendem zuzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für das Geschäftsjahr 2018, dem Lagebericht der Geschäftsführung sowie dem Bericht des Aufsichtsrats wird Kenntnis genommen.

2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	9.389.206,76 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	8.824.478,72 EUR
- das Umlaufvermögen	562.607,83 EUR
- Rechnungsabgrenzung	2.120,21 EUR
und auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	6.365.479,08 EUR
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.543.875,11 EUR
- die Rückstellungen	205.376,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.160.073,08 EUR
- die Rechnungsabgrenzung	114.403,49 EUR
Jahresüberschuss	./ 62.381,56 EUR
Summe der Erträge	5.728.106,18 EUR
Summe der Aufwendungen	5.790.487,74 EUR

3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 62.381,56 EUR wird der Gewinnrücklage entnommen.
4. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
5. Für das Geschäftsjahr 2018 wird
 - 5.1 der Geschäftsführung,
 - 5.2 dem Aufsichtsrat

Entlastung erteilt.

6. Die Firma ETL AUCON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

- 88 -

Jahresabschluss 2018 und Gesellschafterversammlung der
Heilbronn Marketing GmbH
(Drucks. 172)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Heilbronn Marketing GmbH oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Abs. 3 GmbHG) folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für das Geschäftsjahr 2018 und dem Lagebericht der Geschäftsführung wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 1.790.210,07 EUR und einem Fehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung von 3.005.254,12 EUR wird festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2018 von 3.005.254,12 EUR wird mit der Kapitalrücklage verrechnet, das heißt, es wird eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Verlustverrechnung 2018 vorgenommen.
4. Für das Geschäftsjahr 2018 wird
 - 4.1 der Geschäftsführung
 - 4.2 dem Aufsichtsrat

Entlastung erteilt.

- 89 -

Weiterentwicklung der Ganztagsgrundschulen in Heilbronn nach Auslaufen
des Heilbronner Wegs unter Einbindung der Landesgesetzgebung
für Ganztagsgrundschulen
(Drucks. 165)

Beschluss (einstimmig):

Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 03.05.2019

Die Verwaltung ermöglicht für die Heilbronner Grundschulen, an denen bisher noch eine Ganztagesbetreuung nach dem Heilbronner Weg angeboten wurde, für das Schuljahr

2020/2021 im Sinne einer Übergangslösung, eine ergänzende kommunale Betreuung. Eventuell zur Verfügung stehende Landesmittel für kommunale Leistungen zur Ganztagsbetreuung werden dabei einbezogen.

- 90 -

Belegung der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen; entgeltfreie Überlassung
-Gleichstellung der Schwimm- und Eissportvereine-
(Drucks. 129)

Beschluss (1 Enthaltung):

1. Die Mietkosten der Eissportflächen und der Schwimmsportflächen werden für den Kinder-/Jugend- und Amateursportbetrieb der förderfähigen Vereine vollständig auf Sportfördermittel übernommen. Die Übernahme gilt rückwirkend für die Belegungen zum 1. Januar 2019.
2. Die Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der Sportvereine werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 wie folgt geändert:

Die Ziffer „4.3.2 Jugendförderbeitrag für Eissportvereine“ wird gestrichen.

3. Für die Übernahme der Mietkosten wird im Haushaltsjahr 2019 THH 41 (Sport), Förderung des Sports, ein überplanmäßiger Mehrbedarf in Höhe von 158.200 EUR genehmigt.
Die Deckung des überplanmäßigen Mehrbedarfs 2019 erfolgt aus Gewerbesteuer-mehrerträge im THH 90.
Im Haushaltsjahr 2020 THH 41 (Sport), Förderung des Sports, wird ein überplanmäßiger Mehrbedarf in Höhe von 181.500 EUR genehmigt.
Die Deckung des überplanmäßigen Mehrbedarfs 2020 erfolgt aus der allgemeinen Deckungsreserve im THH 90.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Stadtwerken als Betreiber der Eishalle ein einvernehmliches Indexverfahren für zukünftige Erhöhungen der Nutzungsentgelte im Bereich des Kinder-/Jugend- und Amateursportbetriebs zu erarbeiten.

- 91 -

Heilbronner Flexi-Ticket
-Einführung-
(Drucks. 171)

Beschluss (20 Jastimmen / 12 Gegenstimmen):

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Heilbronner-Flexi-Tickets zum 1. September 2019.
2. Der Gemeinderat entscheidet über den berechtigten Personenkreis.
3. Der Gemeinderat entscheidet über das Ticketprodukt und die Höhe der Freiwilligkeitsleistung pro Ticket.
4. Zur Einführung und Abwicklung der Freiwilligkeitsleistung wird für die Jahre 2019 und 2020 eine 0,5 VZÄ Stelle überplanmäßig genehmigt. Die Deckung der Personalkosten 2019 in Höhe von 12.875 EUR erfolgt durch Minderaufwendungen beim Auftrag 31800202 Mobilitätsticket / Sachkonto 43170000 Zuweisungen an private Unternehmen.

- 92 -

Beitritt zur Genossenschaft Lichtenstern Wohnkonzepte am Neckarbogen eG
-Erwerb eines Genossenschaftsanteils-
(Drucks. 178)

Beschluss (einstimmig):

Die Stadt Heilbronn tritt der Lichtenstern Wohnkonzepte am Neckarbogen eG durch den Erwerb eines Genossenschaftsanteils in Höhe von 500 EUR bei.

- 93 -

Neubau Kindergarten Robert-Bosch-Straße, Sontheim
-Kostenfeststellung und Honorarerhöhung Architektenleistungen-
(Drucks. 131)

Beschluss (1 Enthaltung):

1. Von der Kostenfeststellung für den Kindergarten Robert-Bosch-Straße in Höhe von

netto	2.983.193,28 EUR
+ 19 % MwSt.	566.806,72 EUR
brutto	3.550.000,00 EUR

wird Kenntnis genommen.

2. Die Honorarerhöhung des Architekturbüro TSP, Badstraße 5a, 76593 Gernsheim, wird genehmigt.

	bisher genehmigt: (21.06.2016)	Honorarerhöhung um:	voraussichtliche Honorar- höhe nach Erhöhung:
netto	139.563,03 EUR	14.302,52 EUR	153.865,55 EUR
+ 19 % MwSt.	26.516,97 EUR	2.717,48 EUR	29.234,45 EUR
brutto	166.080,00 EUR	17.020,00 EUR	183.100,00 EUR

- 94 -

Bebauungsplan 51/12 Heilbronn-Klingenber, Nördlich Leingartener Straße
-Aufstellungsbeschluss-
(Drucks. 168)

Beschluss (einstimmig):

Die Aufstellung des Bebauungsplans 51/12 Heilbronn-Klingenber Nördlich Leingartener Straße zur Änderung der Baulinie vom 21. Mai 1926 und Juni 1907 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuchs für die Flurstücke Nrn. Heilbronn-Klingenber 38, 38/2, 39, 39/2, 47, 47/1, 48/2, 49/1, 51, 51/1 und 772 teilweise (Leingartener Straße) wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 12. Juni 2019 umgrenzt.

- 95 -

Bebauungsplan 09B/30 Heilbronn, Gottlieb-Daimler-Straße 9
-Aufstellungsbeschluss-
(Drucks. 154)

Beschluss (einstimmig):

Die Aufstellung des Bebauungsplans 09B/30 Heilbronn, Gottlieb-Daimler-Straße 9, zur Änderung der Bebauungspläne 09B/9 und der Ortsbausatzung 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuchs für das Flurstück Nr. 1522/2, Heilbronn, wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 09B/30 ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 10. Mai 2019 umgrenzt.

- 96 -

Veränderungssperre für den Bereich Flurstück Nr. 1522/2
(Gottlieb-Daimler-Straße 9) in Heilbronn
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 155)

Beschluss (einstimmig):

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich Flurstück Nr. 1522/2 (Gottlieb-Daimler-Straße 9) in Heilbronn

Nachdem der Gemeinderat am 11. Juli 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 09B/30 Heilbronn, Gottlieb-Daimler-Straße 9, beschlossen hat, hat er am 11. Juli 2019 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans 09B/30 Heilbronn Gottlieb-Daimler-Straße 9 wird eine Veränderungssperre verhängt. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 1522/2, Heilbronn. Maßgebend ist der Lageplan vom 10. Mai 2019.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 97 -

Bebauungsplan 03/27 Heilbronn, Westlich Alter Friedhof
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Konzept-
(Drucks. 153)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 03/27 Heilbronn Westlich Alter Friedhof zur Änderung des Bebauungsplans 03/4 sowie der Ortsbausetzung 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nrn. 401/1 (Frauenweg) und 437/2 wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Gestaltungsplan des Büros Stadtlandplan vom 14. Juni 2019 umgrenzt.

2. Dem Konzept des Bebauungsplans 03/27 Heilbronn Westlich Alter Friedhof vom 14. Juni 2019 wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans zugestimmt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.

- 98 -

Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen, Südlich Hanselmannstraße
-Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 158)

Beschluss (einstimmig):

1. Dem Bebauungsplan 35/20 Heilbronn-Böckingen Südlich Hanselmannstraße zur Änderung der Bebauungspläne 35/12 und 35/15 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

für die Flurstücke Nrn. der Gemarkung Heilbronn-Böckingen: 7244, 7244/1, 7244/2, 7244/3, 7244/4, 7244/5, 7244/6, 7246, 7246/1, 7247/1, 7247/2, 7247/3, 7247/4, 7247/5, 7247/6, 7247/7, 7247/8, 7251/1, 7251/2, 7252, 7253/1, 7253/2, 7254, 7255, 7256/1, 7256/2, 7256/3, 7256/4, 7257/1, 7257/2, 7257/3, 7257/4, 7257/5, 7258, 7258/1, 7258/2, 7258/3, 7258/4, 7258/5, 7258/6, 7259, 7259/1, 7260, 7260/1, 7260/2, 7261, 7261/1, 7261/2, 7262/1, 7262/2, 7262/3, 7262/4, 7262/5, 7263, 7268/1, 7268/2, 7269 (Hanselmannstr.), 7269/1, 7269/2, 7270/1, 7270/2, 7270/3, 7270/4, 7272 (Welschstraße, teilweise), 7271, 7275/1, 7275/3, 7275/4, 7275/5, 7275/6, 7275/7, 7275/8, 7275/9, 7275/10, 7275/11, 7275/12, 7276, 7261/1 (teilw.), 7276/2, 7276/3, 7276/4 und 7277 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros Stadtlandplan, Speyer, vom 13. Mai 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung vom 13. Mai 2019,
 - der Gestaltungsplan vom 18. Juni 2018 mit Nachverdichtungskonzept vom 14. Juni 2018,
 - die Vorprüfung des Einzelfalls vom 26. September 2018,
 - die schalltechnische Untersuchung vom 17. Juli 2018
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.

- 99 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 33C/20 Heilbronn-Böckingen,
Bereich Güglinger Straße 8 + 10
-Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 159)

Beschluss (einstimmig):

1. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 33C/20 Heilbronn-Böckingen Bereich Güglinger Straße 8+10 zur Änderung des Bebauungsplans 33C/4 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nrn. 2091 und 2092 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan des Büros Project GmbH, Esslingen, vom 10. Mai 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 26. April 2019 des Büros Riemer Planung GmbH, Heilbronn.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung der Project GmbH vom 10. Mai 2019,
 - die schalltechnische Untersuchung vom 27. Juli 2018 des Büros BS Ingenieure aus Ludwigsburg,
 - die Verschattungsstudie vom 26. Juni 2018 des Büros Ökoplane aus Mannheim,
 - die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 12. Dezember 2018 der Planungsgruppe Ökologie und Information aus Unterensingen.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.
 3. Dem Entwurf des beigefügten Durchführungsvertrags wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

- 100 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 18B/15 Heilbronn, Franz-Renner-Straße 2 - 4
-Erneute Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 161)

Beschluss (einstimmig):

1. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 18B/15 Heilbronn Franz-Renner-Straße 2 - 4 zur Änderung des Bebauungsplans 18B/7 im beschleunigten Verfahren gemäß

§ 13 a Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nr. 1173/1, Nr. 1173/2 und Nr. 1174 wird als erneuter Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 27. Mai 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan des Büros Sailer aus Heilbronn vom 14. Februar 2018.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten

- der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 14. Februar 2018
- die Begründung vom 27. Mai 2019
- die Verschattungsstudie vom Büro Ökoplana, Mannheim vom 19. Dezember 2017.

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt. In diesem Zeitraum können ausschließlich Anregungen und Bedenken zur städtebaulich begründeten Abweichung der Abstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB eingereicht werden.

- 101 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08B/34a Heilbronn, Weststraße 52/III

-Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 167)

Beschluss (einstimmig):

1. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 08B/34a Heilbronn, Weststraße 52/III, zur Änderung des Bebauungsplanes 08B/34 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für das Flurstück Nr. 1095 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 6. Juni 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 19. April 2017.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten

- der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 19. April 2017
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 08B/34 mit der Ergänzung vom 6. Juni 2019
- die schalltechnische Untersuchung des Büros W & W Bauphysik, Leutenbach, vom 8. September 2016.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.

- 102 -

Nichtvorliegen von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung für die
bei der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 gewählten
Stadträtinnen und Stadträte
(Drucks. 177)

Der Gemeinderat nimmt davon K e n n t n i s , dass dem Eintritt der gewählten Stadträtinnen und Stadträte in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe entgegenstehen.